Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: <u>leitung@ombudsstellesrgd.ch</u>

Zürich, 27. Mai 2024

Dossier Nr. 10173, SRF News vom 23. Mai 2024 – «Krux der Einbürgerungspraxis»

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr E-Mail vom 24. Mai 2024, mit welchem Sie den obgenannten Beitrag wie folgt beanstanden:

«Neue EKM-Studie: Einbürgerung als Privileg – Krux der Einbürgerungspraxis Titel: "Bildung, Geld, Herkunft: Das braucht es für den Schweizer Pass" Grund der Reklamation: Falschaussage im Titel: Die Herkunft spielt beim Verfahren keine Rolle,»

Die **Ombudsstelle** hat den Online-Beitrag wie auch die ihm zugrundeliegende Studie der Eidgenössischen Migrationskommission EMK (vgl. Beilage) gelesen und hält abschliessend fest:

Der beanstandete Online-Beitrag befasst sich mit den Ergebnissen der neu publizierten Studie der EMK «Ordentlich einbürgern in der Schweiz». Er fasst die Ergebnisse der Studie kurz zusammen und verweist im Übrigen auf die Medienmitteilung der EMK vom 23. Mai 2024, welcher ihrerseits einen Link zur Studie enthält. Sie kritisieren, die Aussage im Titel,

wonach auch die Herkunft eine Rolle spiele, sei falsch, da diese beim Verfahren keine Rolle spiele.

Die Studie der EMK wie auch der Online-Beitrag befasst sich nicht bzw. nicht in erster Linie mit dem Einbürgerungsverfahren, sondern geht generell der Frage nach, ob das neue Bürgerrechtsgesetz, welche 2018 in Kraft getreten ist, zu Veränderungen in der Einbürgerungspraxis bzw. der Zusammensetzung der eingebürgerten Personen geführt hat. Dabei wird aufgezeigt, dass zum Teil im zeitlichen Ablauf erhebliche Unterschiede bezüglich des Bildungsstandes der eingebürgerten Personen zu verzeichnen sind. Ohne auf die Einzelheiten der Studie einzugehen, ist darauf hinzuweisen, dass seit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes neu die Niederlassungsbewilligung C eine Einbürgerungsvoraussetzung darstellt, dass die Regeln für die Anrechnung der Aufenthaltsdauer ohne Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung restriktiver gefasst wurden und dass insbesondere die Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Einbürgerungswilligen erhöht wurden. Diese Umstände wurden auch in der Studie aufgegriffen. Bei all diesen Kriterien spielt die Herkunft eine Rolle:

- Einwanderer/innen EU-/EFTA-Staaten erhalten schneller eine Niederlassungsbewilligung als solche aus Drittstaaten.
- Einwanderer/innen aus klassischen «Flüchtlingsländern» werden oft vorerst vorläufig aufgenommen und benötigen deshalb eine längere Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- Je nach der im Herkunftsland gesprochenen Sprache sind die Minimalanforderungen an die Sprachkenntnisse schwieriger (und für manche überhaupt nicht) zu erfüllen.
- Unterschiede ergeben sich auch daraus, ob ein Ausländer/eine Ausländerin in der Schweiz aufgewachsen ist (auch diesbezüglich kann der Begriff «Herkunft» verwendet werden).
- Schliesslich ist das Bildungsniveau oft unterschiedlich, ob jemand aus einem europäischen Land oder einem Entwicklungsland in die Schweiz eingewandert ist.

Insofern spielt die Herkunft einer einbürgerungswilligen Person bei den Erfolgsaussichten für eine Einbürgerung faktisch durchaus eine Rolle. Zutreffend ist allerdings, dass das Herkunftsland rein formalrechtlich im Einbürgerungsverfahren ohne Belang ist. Mit der Titelwahl wurde jedoch auch nicht das Gegenteil behauptet.

Die Ombudsstelle erachtet deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes als nicht verletzt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz